



10. April 2017

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2017

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2017-03-30.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.03.2017 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Rechnungsabschluss 2016

Der Rechnungsabschluss 2016 wird wie folgt beschlossen (Beträge in EUR):

a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	1.340.744,87
Summe der ordentlichen Einnahmen	3.888.791,78
Summe der außerordentlichen Einnahmen	659,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.066.686,67
Gesamtsumme der Einnahmen	6.296.882,52
Summe der ordentlichen Ausgaben	4.204.597,00
Summe der außerordentlichen Ausgaben	659,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.144.806,70
Schließlicher Kassenbestand	946.819,62
Gesamtsumme der Ausgaben	6.296.882,52

b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	4.780.516,94
Soll-Ausgaben	4.302.989,88
Soll-Überschuss	477.527,06
Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	659,20
Soll-Ausgaben	659,20
Soll-Überschuss/Abgang	0,00

c) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung 2016 weist per 31.12.2016 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva)
in Höhe von EUR 12.743.940,11 auf.



058564



d) *Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2016 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

3. Neubeschlussfassung von Verordnungen auf Grund des FAG 2017

- a. Hebesätze für die Grundsteuer
- b. Lustbarkeitsabgabe
- c. Hundeabgabe
- d. Friedhofsgebühren
- e. Kanalbenützungsgebühr – Ort
- f. Kanalbenützungsgebühr – Berg

6 Abgabenverordnungen samt Beiblättern (liegen im Gemeindeamt auf)

4. Neubeschlussfassung des Statutes für die Führung der öffentlichen Kanalisationsanlage und des Zollwohnhauses

Statut (liegt im Gemeindeamt auf)

5. Ankauf eines Grundstückes im Ried Pfarrgründe – Kaufvertrag

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

6. Aufstellungsrecht des Vergnügungsparkes anlässlich des Kirtages – Verlängerung

Das alleinige Aufstellungsrecht für den Vergnügungspark während des Kirtages in St. Margarethen wird zu den gleichen Bedingungen wie bisher für weitere 5 Jahre, somit von 2017 bis 2021 an Frau Verena Gager, Deutschkreutz verliehen.

7. Abhaltung einer Ferienbetreuung

In der Zeit von 3. bis 28. Juli 2017 wird seitens der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder der scheidenden 1. bis 4. Klassen angeboten. Die Wochenstunden werden von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.30 Uhr (evtl. 07.30 bis 16.00 Uhr) und am Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr festgelegt. Die verbindliche Anmeldung und Bezahlung hat bis Ende Mai 2017 zu erfolgen und ist jeweils für zwei, drei oder vier Wochen möglich, wobei der Kostenbeitrag EUR 40,00 pro Woche beträgt. Essensgeld wird gesondert verrechnet. Das Projekt wird dann umgesetzt, wenn im Schnitt mindestens 8 Kinder pro Woche angemeldet werden.

8. Pachtvertrag Würstelstand Anton Walzer – Zusatzvereinbarung

Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vom 10.11.1998 – Anton Walzer (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Neubesetzung von Ausschüssen

Die Wahl mittels Stimmzettel erfolgt sodann fraktionell durch die SPÖ-Gemeinderäte und bringt folgendes Ergebnis:

Obmann des Prüfungsausschusses:

		Stimmen		
		Wahlber.	Abgeg.	Gültig
SPÖ	Wolfgang Jerusalem	8	6	5

Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses:

		Stimmen		
		Wahlber.	Abgeg.	Gültig
SPÖ	Ing. Michael Handl	8	6	5

Weiteres Mitglied des Friedhofsausschusses:

		Stimmen		
		Wahlber.	Abgeg.	Gültig
SPÖ	Franz Scheibstock	8	6	6

Im Friedhofsausschuss verbleibt wie bisher Ing. Michael Handl als Mitglied der SPÖ-Fraktion.

Die gewählten Ausschussmitglieder Wolfgang Jerusalem und Franz Scheibstock nehmen die Wahlen an. Der heute fehlende GR Ing. Michael Handl wird diesbezüglich in der nächsten GR-Sitzung zu befragen sein.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 10.04.2017



Abgenommen am: 25.04.2017